

Qualifizierungsbaustein

„Pflege von Vegetationsflächen“

für den Einsatzbereich Garten- und Landschaftsbau

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Gärtner/Gärtnerin, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau,
"Verordnung über die Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin vom 6. März
1996 (BGBl. I S. 405 - 410)"

2. Qualifizierungsziel:

Nach erfolgreichem Abschluss des Qualifizierungsbausteins ist der/die Teilnehmer/Teilnehmerin in der Lage Vegetationsflächen zu pflegen. Der/die Teilnehmer/Teilnehmerin besitzt Fähigkeiten und Fertigkeiten, die Teil des Ausbildungsberufes „Gärtner/Gärtnerin“ sind und kann auf diesem Gebiet unter Anleitung eingesetzt werden.

3. Dauer der Vermittlung:

6 Wochen (ca. 210 Stunden)

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmens
<p>4.1</p>	<p>Arbeitssicherheit und Persönliche Schutzausrüstung</p> <p>Der TN lernt die persönliche Schutzausrüstung auszuwählen und einzusetzen. Dazu gehören Schutzbrille, Warnweste, Handschuhe und Sicherheitsschuhe. - QE: Standardausrüstung</p> <p>Er/sie lernt Gesichts- und Gehörschutzkombinationen kennen und kann diese fachgerecht verwenden. - QE: Gesichts- und Gehörschutzkombinationen</p> <p>Er/sie lernt die Hände zu pflegen und desinfizieren. - QE: Handpflege - QE: Händedesinfektion</p> <p>Er/sie lernt Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz festzustellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung zu ergreifen. Er/sie kennt die Bedeutung von Gebots- und Verbotsschildern sowie die Kennzeichen der wichtigsten Gefahrstoffe. - QE: Gebots- und Verbotsschilder - QE: Die Kennzeichnung der wichtigsten Gefahrstoffe - QE: Das Gefahrstofflager</p> <p>Er/sie lernt Verhaltensweisen bei Unfällen und Bränden zu beschreiben, sowie vorbeugende Maßnahmen durchzuführen. - Brandschutzunterweisung - 1. Hilfe-Kurs</p>	<p>Abschnitt I Arbeits- und Tarifrrecht; Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.4)</p> <p>e) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere beim Umgang mit Maschinen, Geräten, Einrichtungen, Gefahrstoffen sowie sonstigen Werkstoffen und Materialien, anwenden</p> <p>f) Verhalten bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten</p> <p>g) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandschutzgeräte bedienen</p>
<p>4.2</p>	<p>Vegetationsflächen pflegen</p> <p>Der TN lernt Vegetationsflächen, z.B. Beete und deren Einfassungen und angrenzende befestigte Flächen sauber zu halten und zu pflegen. Er/sie setzt dabei Besen, Schaufel, Laubbesen, Handfeger und Gasbrenner fachgerecht ein. - QE: Besen handhaben - QE: Schaufel und Handfeger handhaben - QE: Einsammeln von Laub - QE: Gasbrenner bedienen</p>	<p>Abschnitt III Ausführen von vegetationstechnischen Arbeiten (§ 4 Abs. 2 Nr. 3e)</p> <p>i) Landschaftspflegemaßnahmen durchführen</p>

<p>Er/sie lernt die Maschinen und Werkzeuge zur Bodenbearbeitung und zur Reinigung von Vegetationsflächen kennen und lernt diese fachgerecht einzusetzen. Dazu gehören beispielweise Hacken und Schuffeln, Spalten und Laubblasgeräte.</p> <ul style="list-style-type: none"> - QE: Hacken und Schuffeln - QE: Aufsetzen eines Gehörschutzes - QE: Bauteile des Laubblasgerätes - QE: Bedienung des Laubblasgerätes <p>Der TN lernt die Teile einer Pflanze kennen und ist in der Lage die Besonderheiten und Unterschiede von Nadel- und Laubgehölzen zu benennen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - QE: Grundlagen der Botanik - QE: Pflanzenkunde Nadelgehölze - QE: Pflanzenkunde Laubgehölze <p>Der TN kennt wieder-kehrende Wildkräuter und kann diese von Kulturpflanzen unterscheiden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - QE: Erkennen und Jäten von Wildkräutern - QE: Giftpflanzen <p>Er/sie kann Wildkräuter fachgerecht entfernen und Pflanzenreste fachgerecht entsorgen.</p> <p>Der TN kennt die Standardwerkzeuge für Rodearbeiten und kann Sträucher und Bäume roden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - QE: Bäume und Sträucher roden <p>Der TN kann ein Pflanzbeet abstecken und mit einem Spaten umgraben und für eine Pflanzung vorbereiten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - QE: Abstecken eines Pflanzbeetes - QE: Einfaches Umgraben - QE: Spatentiefes Umgraben - QE: Planieren von Flächen <p>Der TN kann Mulch aufladen, transportieren und abladen, sowie eine gleichmäßige Mulchabdeckung herstellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - QE: Mulchen <p>Er/sie lernt in Absprache mit dem Ausbilder die Arbeit zu planen und im Team durchzuführen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - QE: Arbeitsplanung 	<p>Abschnitt II Planen, Vorbereiten und Kontrollieren von Produktion, Dienstleistungen und Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr.3.2)</p> <p>a) Arbeitsverfahren unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten auswählen</p> <p>c) Produktions- und Arbeitsverläufe sowie Dienstleistungen planen und veränderten Bedingungen anpassen</p>
--	--

5. Leistungsfeststellung:

Die Leistungsfeststellung erfolgt durch die dauerhafte **Bewertung und Reflektion** durch die Anleiter/Unterweiser der Wittekindshofer Werkstätten Gronau. Dazu dient unter anderem die Berichtsheftführung.

In einer **praktischen Aufgabe** (2x45 Minuten) werden zum Abschluss die Fähigkeiten der Teilnehmenden überprüft, in wie weit die in diesem Qualifizierungsbaustein vermittelten Inhalte angewendet werden können.

Die fachtheoretischen Inhalte werden in einem 30-minütigen **Prüfungsgespräch** abgefragt.

6. Innerbetriebliches Berichtsheft:

Die teilnehmenden Personen haben ein Berichtsheft zu führen. Die Eintragungen werden regelmäßig gemeinsam mit dem Anleiter/Unterweiser ausgewertet und besprochen.

7. Qualifizierungseinheiten

In den Qualifizierungseinheiten (QE) sind die zu vermittelnden Tätigkeiten und Fähigkeiten kleinschrittig und methodisch, didaktisch fundiert beschrieben. Die QE werden durch den Anleiter/Unterweiser als methodisch, didaktisches Lernmaterial verwendet.

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
Nevinghoff 40, 48147 Münster
Postfach 5980, 48135 Münster

.....
(Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)

bestätigt.

Datum..... 17.05.2017

Unterschrift..... 

